

**Richtlinie des Innenministeriums zum
Sirenenförderprogramm für das Jahr 2025
(Sirenenförderprogramm 2025)**

Vom 31. Juli 2025 – Az.: IM6-1722-85/3

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungsziel
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Zuwendungsziel

- 2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungszweck

- 3 Zuwendungsempfänger

- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.2 Technische Rahmenbedingungen
 - 4.3 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
 - 4.4 Sicherstellung der zweckentsprechenden Nutzung
 - 4.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.2 Höhe der Zuwendung

- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Berichtspflichten
 - 6.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.2 Informations- und Berichtspflichten
 - 6.3 Prüfungsrechte

- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 8 Schlussvorschriften

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungsziel

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt auf der Grundlage

- der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern („Sirenenförderprogramm 2.0“),
- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 LHO, sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG,

und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfängern für die Warnung der Bevölkerung.

1.1.2 Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstellen entscheiden über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungsziel

Um die Warnung der Bevölkerung in Deutschland zu stärken, stellen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg im Haushaltsjahr 2025 Mittel für die Förderung der Sireneninfrastruktur und die Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) bereit.

Sirenen sind nach wie vor ein etabliertes Warnmittel. Sie sind vor allem dort sinnvoll, wo Menschen aufgrund eines besonderen Gefahrenpotentials schnell und mit hohem Erreichungsgrad gewarnt werden müssen.

Wichtig ist dabei, die Nutzung von Sirenen in ein Gesamtkonzept „Warnung“ einzubinden. Sirenen machen die Menschen mit einem akustischen Signal auf

eine Gefahrenlage aufmerksam. Konkrete Informationen zur aktuellen Gefahrenlage sowie die darauf abgestimmten Handlungsempfehlungen müssen von anderen Warnmedien wie Radio, Fernsehen, Warn-Apps, digitalen Stadtinformationstafeln oder Internetseiten übermittelt werden.

Dieser breite Ansatz im Sinne des Warnmixes ist wichtig, um die Menschen bei Gefahrenlagen auf den unterschiedlichsten Kanälen in ihren jeweiligen Lebenssituationen bestmöglich mit Warnmeldungen erreichen zu können.

2 Gegenstand der Förderung und Verwendungszweck

Über das Sirenenförderprogramm 2025 können ausschließlich bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten der Planung und Errichtung der Gewerke folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen in Dach-/Gebäudemontage,
- b) elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen als freistehende Masterrichtung,
- c) Sirenensteuerungsempfänger, die zur Anbindung an MoWaS eine Ansteuerung einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage über den Digitalfunk BOS ermöglichen, sofern die Sirenenanlage im Übrigen den technischen Anforderungen einer förderfähigen Sirenenanlage gemäß Buchstaben a oder b entspricht.

Gefördert werden können nur Anlagen, die den Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4, insbesondere den technischen Rahmenbedingungen der Förderung gemäß Anlage 1, entsprechen. Bei allen Maßnahmen ist eine Förderung und ausschließliche Beschaffung der Funkausstattung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden in Baden-Württemberg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Vorrangig gefördert werden Gemeinden,

- die nach dem 1. Januar 2023 mit dem Aufbau von Sirenen oder Sirenensteuerungsempfängern begonnen haben (vorzeitiger Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 4.5), die den Regelungen dieser Richtlinie entsprechen und für diese Sirenen oder Sirenensteuerungsempfänger bisher keine Förderung gewährt wurde oder
- deren Gemeinderat die konkrete Errichtung von Sirenen oder die Ergänzung eines bestehenden Sirenenetzes für die Warnung der Bevölkerung bei Gefahrenereignissen beschlossen hat oder
- denen für den Ausbau oder die Ertüchtigung ihrer Sireneninfrastruktur eine Schallanalyse vorliegt.

4.2 Technische Rahmenbedingungen

Förderfähig sind nur Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfänger, die den technischen Vorgaben des Bundes gemäß Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung entsprechen.

Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen. Sollen darüber hinaus gehende Anforderungen realisiert werden, wie beispielsweise eine höhere Akkukapazität, eine größere Reichweite oder eine zusätzliche Sprachausgabe, ist dies förderunschädlich. Ein zusätzlicher Anschluss der Sirenenanlage an ein anderes Ansteuerungsnetz, beispielsweise ein POCSAG-Netz, ist ebenfalls förderunschädlich.

4.3 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme einschließlich der Folgekosten muss durch den Antragsteller gesichert sein. Zugleich muss der Antragsteller eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung gewährleisten.

4.4 Sicherstellung der zweckentsprechenden Nutzung

Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks oder des Gebäudes ist, auf welchem die Sirenenanlage errichtet wird, soll eine dauerhafte

zweckentsprechende Nutzung zur Erreichung des Förderzwecks sichergestellt werden.

4.5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist abweichend von Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO möglich. Förderfähig sind gemäß der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern nur Vorhaben, die seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden. Vor diesem Datum begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind oder ein Teilkontingent aus einem bestehenden Rahmenvertrag beauftragt wurde.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen für die Planung und Errichtung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände erfolgen im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Höhe der Festbeträge (Brutto) für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen beträgt bei

- a) Sirenenanlagen in Dach-/Gebäudemontage (Nummer 2 Buchstabe a) bis zu 10.850 Euro;
- b) Sirenenanlagen als freistehende Masterrichtung (Nummer 2 Buchstabe b) bis zu 17.350 Euro;
- c) Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenensteuerungsempfänger gemäß technischer Anforderung des Bundes (Nummer 2 Buchstabe c) bis zu 1.000 Euro.

- 5.2.2 Die Zuwendung wird maximal in Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gewährt.
- 5.2.3 Die zuwendungsfähigen Kosten pro Sirenenanlage beziehungsweise Sirenensteuerungsempfänger ergeben sich aus der Anlage 2 – Förderstaffelung. Die darin ausgewiesenen Teilbeträge für die einzelnen Kostenpositionen bilden einen Anhalt und können anders aufgeteilt werden. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag als maximaler Förderbetrag.
- 5.2.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Kosten für die Unterhaltung, Wartung und den Betrieb der Sirenenanlagen,
 - die Beschaffung von gebrauchten Sirenen,
 - Kosten für den Kauf, die Miete oder die Pacht von Aufstellungsorten der Sirenenanlagen,
 - die Nachrüstung von Sirenensteuerungsempfängern gemäß Nummer 2 Buchstabe c bei Sirenenanlagen, die nicht den technischen Anforderungen der förderfähigen Sirenenanlagen gemäß Anlage 1 entsprechen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Berichtspflichten

6.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1.1 Eine Verrechnung der Förderbeträge zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standortes ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.
- 6.1.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre, sie beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung beziehungsweise der Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme. Der Erstattungsanspruch (Nummer 9 ANBest-K) vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung jährlich um fünf Prozent.
- 6.1.3 Mit der geförderten Maßnahme ist unverzüglich nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

Die entsprechenden Verträge für die Maßnahme müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2026 geschlossen sein. Die Verträge oder die Beauftragung ei-

nes Teilkontingents aus einem bestehenden Rahmenvertrag sind der Bewilligungsstelle unverzüglich nach Vertragsabschluss oder Beauftragung vorzulegen.

Auf die Vorgaben zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 7.4 wird verwiesen.

6.1.4 Mittel, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen des Förderprogramms, insbesondere des Zuwendungsbescheides, verwendet werden, sind zurückzuzahlen.

6.1.5 Sofern nach der Bewilligung der Zuwendung bei der konkreten Planung eines Sirenenstandortes Umstände eintreten, die anstatt der Errichtung

- einer bewilligten elektronischen Sirenenanlage in Dach-/Gebäudemontage gemäß Nummer 2 Buchstabe a die Errichtung einer elektronischen Sirenenanlage als freistehende Masterrichtung gemäß Nummer 2 Buchstabe b erforderlich machen, ist dies förderunschädlich. Einer Änderung des dazugehörigen Zuwendungsbescheides bedarf es in diesem Falle nicht. Die Höhe der bewilligten Zuwendung bleibt unberührt,
- einer bewilligten elektronischen Sirenenanlage als freistehende Masterrichtung gemäß Nummer 2 Buchstabe b die Errichtung einer elektronischen Sirenenanlage in Dach-/Gebäudemontage erforderlich machen, verringert sich die Höhe der Förderung auf den in Nummer 5.2.1 Buchstabe a genannten Festbetrag.

Der Zuwendungsempfänger hat das Eintreten der oben genannten Umstände unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

6.1.6 Abweichend von Nummer 3.2 VV-LHO zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer aufgegliederten Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben (Kosten- und Finanzierungsplan für Projektförderungen) sowie auf eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Vorhaben zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben verzichtet.

6.1.7 Abweichend von Nummer 13.3.1 VV-LHO zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Zuwendungsempfängers verzichtet.

6.1.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die geförderten Sirenenanlagen und die mit geförderten Sirenensteuerungsempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen dauerhaft an MoWaS anzuschließen.

6.1.9 Die Zuwendungsempfänger stimmen der Auslösung der geförderten Sirenenanlagen und der mit geförderten Sirenensteuerungsempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen über MoWaS zu.

6.2 Informations- und Berichtspflichten

6.2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Während des Baus und nach der Fertigstellung des oder der geförderten Vorhaben hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form, zum Beispiel durch eine Pressemitteilung, eine Veröffentlichung auf einer Internetseite oder eine Veranstaltung, auf die Förderung des Bundes beziehungsweise des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie des Landes Baden-Württemberg hinzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat dies im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen und mit diesem einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

6.2.2 Warnmittelkataster

Die Zuwendungsempfänger stellen technische und georeferenzierte Daten der geförderten Sirenenanlagen und der mit geförderten Sirenensteuerungsempfängern ausgestatteten Sirenenanlagen zur Erstellung und Pflege eines bundesweiten Warnmittelkatasters bereit und aktualisieren diese bei relevanten Änderungen unverzüglich. Das Innenministerium legt fest, wie die Bereitstellung der technischen und georeferenzierten Daten zu erfolgen hat.

6.2.3 Datenerhebung und Berichterstattung gegenüber dem Bund

Die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen übermitteln für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Innenministerium folgende Informationen:

- a) jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember jeden Jahres eine Übersicht über die geförderten Maßnahmen mit den in Anlage 6 geforderten Angaben sowie eine Übersicht über die insgesamt abgerufenen Mittel zum jeweiligen Stichtag sowie

b) nach Beendigung des Förderprogramms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.

Die oben genannten Informationen sind auf dem Vordruck gemäß Anlage 6 – Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Innenministerium behält sich vor, für die Form der Vorlage der Informationen in Anlage 6 abweichende Regelungen festzulegen.

Das Innenministerium hat die Nachweise gesammelt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vorzulegen. Das Innenministerium oder der Bund können in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist dabei zu vermeiden.

6.3 Prüfungsrechte

Der Bundesrechnungshof (§ 95 BHO) und der Rechnungshof Baden-Württemberg (§§ 91, 100 LHO) sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Hierfür erforderliche Auskünfte sind von den Zuwendungsempfängern zu erteilen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge für Fördervorhaben können bis zum 30. September 2025 auf dem Vordruck gemäß Anlage 3 mit den darin geforderten Anlagen in elektronischer Form bei der jeweiligen Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Antrag ist zu unterschreiben.

Sofern die beantragten Mittel die verfügbaren Fördermittel übersteigen, erfolgt die Verteilung der Mittel im Bewilligungsverfahren gemäß Nummer 7.2.2.

Sofern die insgesamt von allen Antragstellern beantragten Mittel die verfügbaren Fördermittel unterschreiten, gibt das Innenministerium eine weitere Antragsfrist bekannt.

7.1.2 Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen beizufügen.

Im Fall der Nummer 4.1 sind dies der Nachweis über einen Vertragsabschluss, sofern bereits eine Beauftragung oder Bestellung erfolgt ist, ein Gemeinderatsbeschluss zur Errichtung von Sirenen oder zur Ergänzung eines bestehenden Sirenennetzes oder eine Schallanalyse.

Sofern keine der Voraussetzungen für eine vorrangige Förderung nach Nummer 4.1 vorliegt, können beispielsweise grafische Darstellungen der geplanten Sirenenstandorte oder ein Warnkonzept, aus dem sich die Notwendigkeit der Sirenen ergibt, ein geeigneter Nachweis sein. Bei der Beantragung von Förderungen für Sirenenanlagen gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b sind die geplanten beziehungsweise angedachten Standorte der Sirenenanlagen in der Anlage 4 zumindest grob anzugeben. Bei der Beantragung von Förderungen für Sirenensteuerungsempfänger gemäß Nummer 2 Buchstabe c sind die Standorte der auszurüstenden Sirenenanlagen in der Anlage 4 mit UTM-Koordinaten (WGS 84) anzugeben.

7.1.3 Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden zurückgewiesen. Eine Nachforderung von Unterlagen erfolgt nicht. Eine erneute Antragstellung ist bis zur Antragsfrist gemäß Nummer 7.1.1 möglich.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Verwendungsnachweisprüfung sowie die Auszahlung der Zuwendungen sind die Regierungspräsidien (Bewilligungsstellen).

7.2.2 Nach Ende der Antragsfrist wird von den Bewilligungsstellen geprüft, bei welchen vollständig eingereichten Anträgen eine der Voraussetzungen für eine vorrangige Förderung gemäß Nummer 4.1 erfüllt ist. Sofern das Antragsvolumen der Anträge, die eine der Voraussetzungen gemäß Nummer 4.1 erfüllen, die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, ist für die Bewilligung die Reihenfolge des Antragseingangs entscheidend.

Bei allen vollständig eingereichten Anträgen, bei denen keine Voraussetzungen für eine vorrangige Förderung gemäß Nummer 4.1 erfüllt ist, erfolgt die Bewilligung, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen, in der Reihenfolge des Antragseingangs.

7.2.3 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zu beachten ist, dass pro Antragsteller in Summe

maximal 15 Sirenenanlagen gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b bewilligt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises über alle bewilligten Maßnahmen in Höhe der förderfähigen Kosten bezogen auf die Einzelmaßnahme in einer Summe ausgezahlt. Eine Auszahlung von Teil- oder Bagatellbeträgen erfolgt nicht.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Bewilligungsstelle. Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich nach Inbetriebnahme der geförderten Vorhaben der Bewilligungsstelle elektronisch einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel gemäß Anlage 5 vorzulegen (Verwendungsnachweis). Hierzu hat der Zuwendungsempfänger spätestens zwei Monate nach Vorliegen der Gesamtrechnung beziehungsweise nach Vorliegen der letzten Einzelrechnung den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.4.2 Nach Maßgabe der in Nummer 1 genannten Verwaltungsvereinbarung zum Sirenenförderprogramm 2.0 ist dem Verwendungsnachweis ein Nachweis gemäß Anlage 6 anzufügen. Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen als Kopie anzufügen, die eine Überprüfung der zuwendungsfähigen Kosten bezogen auf jeden einzelnen Standort ermöglichen. Die einzelnen Standorte sind im Verwendungsnachweis, den Anlagen sowie den Rechnungen mit der im Bewilligungsbescheid festgelegten Standortidentifikationsnummer zu bezeichnen.

Darüber hinaus ist dem Verwendungsnachweis ein Nachweis über die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit gemäß Nummer 6.2.1 beizufügen.

7.4.3 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8 Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch das Innenministerium in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Die Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes vom 30. September 2021 und die Richtlinie des Innenministeriums zum Sirenenförderprogramm 2.0 für die Jahre 2023/2024 vom 18. Oktober 2024 in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

Stuttgart, den 31. Juli 2025

Thomas Strobl

Anlagen

Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung

Anlage 2 – Förderstaffelung

Anlage 3 – Antrag

Anlage 4 – Anlage zum Antrag

Anlage 5 – Verwendungsnachweis

Anlage 6 – Anlage zum Verwendungsnachweis